AUSGABE 8/2026

TAX WEEKLY

Bundesrat: Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften

Am 14.01.2026 hatte das Bundeskabinett den Regierungsentwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften beschlossen. Neben den berufspolitischen Inhalten als Kern des Gesetzes sind aus steuerrechtlicher Sicht neben einer Anhebung des Mindesthebesatzes für die Gewerbesteuer in § 16 Abs. 4 Satz 2 GewStG auf 280 Prozent (bisher 200 Prozent) ab dem VZ 2027 entsprechend der Vereinbarung im Koalitionsvertrag auch grundlegende Änderungen des Grunderwerbsteuergesetzes enthalten (vgl. hierzu ausführlich TAX WEEKLY # 2/2026).

Am 06.03.2026 hat nun der Bundesrat zu diesem Regierungsentwurf Stellung genommen. Zu erwähnen ist die Forderung des Bundesrats, die in Art. 30 und Art. 36 Abs. 5 des Kreditzweitmarktförderungsgesetzes vom 22.12.2023 enthaltene dreijährige Befristung der in § 24 GrEStG geregelten Weitergeltung bestimmter Begünstigungen für Personengesellschaften ab dem 01.01.2024 aufzuheben. Mit dieser Maßnahme soll die bisherige und durch jahrzehntelange Rechtsprechung weitgehend ausgeurteilte Rechtslage bis auf Weiteres fortgeschrieben werden. Auch nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts vom 10.08.2021 bestünden unverändert substanzielle Unterschiede zwischen Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften, die sich u. a. auf die Verbindung von Gesellschaftsvermögen und Gesellschaftervermögen beziehen und die weiterhin grunderwerbsteuerlich eine unterschiedliche Behandlung der Gesellschaftsformen rechtfertigen. Die Entfristung schaffe (Rechts-)Sicherheit und Planbarkeit sowohl für die Wirtschaft mit Blick auf unternehmerische Entscheidungen als auch für die Verwaltung vor dem Hintergrund von Umsetzungs- und Administrationsaufwänden.

EuGH: Zulässiges Aufteilungsgebot für die Umsatzsteuer bei Beherbergungsumsätzen

Nach § 12 Abs. 2 Nr. 11 Satz 1 UStG (eingeführt mit Wirkung vom 01.01.2010) ermäßigt sich die Steuer auf 7 % für die Vermietung von Wohn- und Schlafräumen, die ein Unternehmer zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden bereithält. Dies soll nach dem in § 12 Abs. 2 Nr. 11 Satz 2 UStG normierten Aufteilungsgebot hingegen nicht für Leistungen gelten, die zwar mit dem Entgelt für die Vermietung abgegolten sind, aber nicht unmittelbar der Vermietung dienen, wie z.B. Frühstück, Zugang zum Fitness-/Wellnessbereich, Parkplatz. In insgesamt drei Verfahren hat der BFH den EuGH zur Klärung der Frage angerufen, ob diese unterschiedliche Besteuerung von Haupt- und Nebenleistungen unionsrechtskonform ist. Der EuGH hat nun in einem Urteil vom 05.03.2026 zu den verbundenen Rechtssachen (C-409/24 bis C-411/24) entschieden, dass eine Aufteilung für Besteuerungszwecke in diesen Fällen nicht unionsrechtswidrig ist.

Für die Begründung einer Anwendung unterschiedlicher Steuersätze auf die einzelnen Leistungselemente stellt der EuGH auf das Recht der Mitgliedstaaten ab, nach Art. 98 Abs. 2 MwStSystRL selektiv auf konkret und spezifisch bestimmte Lieferungen und Dienstleistungen einen ermäßigten Steuersatz vorsehen zu können. Dies wurde in Deutschland für Beherbergungsleistungen in § 12 Abs. 2 Nr. 11 UStG umgesetzt.

Die Einführung ermäßigter Steuersätze für bestimmte Umsätze sei aber nur dann rechtmäßig, wenn dies nicht gegen den Grundsatz der Neutralität verstoße: Es sei daher nicht zulässig, dass aufgrund der Einführung ermäßigter Steuersätze gleichartige Gegenstände oder Dienstleistungen, die miteinander in Wettbewerb stehen, hinsichtlich der Umsatzsteuer(sätze) unterschiedlich behandelt werden. Nach Auffassung des EuGH wäre daher zu prüfen, ob Leistungen wie z.B. Früh-

stück, Parkplätze und Fitness-/Wellnessbereiche, die ein Hotel zusätzlich zur Übernachtung anbietet, für den Durchschnittsverbraucher mit gleichartigen, separat angebotenen Leistungen anderer Anbieter vergleichbar und daher austauschbar sind. Sollte eine solche Austauschbarkeit zu bejahen sein, würde es dann aber gerade gegen den Grundsatz der Neutralität verstoßen, wenn derartige Nebenleistungen im Zusammenhang mit Beherbergungsleistungen dem ermäßigten Steuersatz unterliegen könnten, während andere Anbieter dieser Leistungen die gleichen Leistungen, aber ohne einen solchen Nebenleistungszusammenhang, dem Regelsteuersatz unterwerfen müssen. Folglich bestätigt der EuGH damit die unterschiedliche Besteuerung von unmittelbar der Beherbergung dienenden Leistungen im Vergleich zu damit zwar als Nebenleistung verbundenen Leistungen, die aber nicht unmittelbar der Vermietung dienen.

Nun ist der BFH aufgefordert, die Rechtsprechung des EuGH umzusetzen. Sofern er dabei nicht den von ihm bislang anerkannten Nebenleistungscharakter der streitgegenständlichen Hotel(neben)leistungen verneint, ergeben sich für die Rechtsanwendung in Deutschland daher keine Abweichungen zur bisherigen Praxis und der zugrunde liegenden Finanzverwaltungsauffassung, vgl. Abschn. 12.16 Abs. 8 UStAE.

Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 02.03.2026

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
C-524/23	26.02.2026	Vertragsverletzungsverfahren – Art. 258 AEUV – Richtlinie (EU) 2016/1164 – Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts – Art. 8 Abs. 7 – Berechnung der Einkünfte beherrschter ausländischer Unternehmen – Verpflichtung, dem Steuerpflichtigen zu gestatten, die vom beherrschten ausländischen Unternehmen gezahlte Steuer von seiner steuerlichen Belastung abzuziehen – Anwendungsbereich – Unangemessene Gestaltungen, deren wesentlicher Zweck darin besteht, einen Steuervorteil zu erlangen – Fehlende Umsetzung
T-638/24	25.02.2026	Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerrecht – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Ort des innergemeinschaftlichen Erwerbs von Gegenständen – Art. 40 und 41 der Richtlinie 2006/112/EG – Mehrwertsteuerschuldner – Art. 203 der Richtlinie 2006/112 – Grundsatz der steuerlichen Neutralität – Grundsatz der Verhältnismäßigkeit – Innergemeinschaftliche Erwerbe unter einer vom Herkunftsmitgliedstaat der Gegenstände erteilten Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer – Irrtümlicher Ausweis der Umsatzsteuer in den Rechnungen für die entsprechenden innergemeinschaftlichen Lieferungen
T-575/24	25.02.2026	Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerrecht – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Anwendungsbereich – Steuerpflicht – Einrichtung des öffentlichen Rechts – Art. 2, 9 und 13 der Richtlinie 2006/112/EG – Interkommunale Zusammenarbeit – Übertragung der Verwaltung – Beauftragte Vereinigung – Erbringung von Telematikdiensten für die Mitglieder der Vereinigung

Alle am 05.03.2026 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
IX B 95/25	17.02.2026	Entkräftung der Bekanntgabevermutung des § 122 Abs. 2 Nr. 1 AO
VII R 36/23	20.01.2026	Unzulässigkeit einer Fortsetzungsfeststellungsklage gegen eine Prüfungsverfügung

Alle bis zum 06.03.2026 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
III C 3 - S 7329/00014/008/017	02.03.2026	Monatlich fortgeschriebene Übersicht Umsatzsteuer-Umrechnungskurse 2026
IV D 1 - S 0062/00122/001/001	27.02.2026	Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO)
IV D 1 - S 0550/00425/001/002	26.02.2026	BMF-Schreiben zu den Anwendungsfragen zu § 55 Absatz 4 Insolvenzordnung (InsO)

Herausgeber

WTS Tax AG
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion
Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin
Christiane Noatsch
Lübecker Straße 1-2
10559 Berlin
T: +49 (0) 30 2062 257 1010
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Düsseldorf
Michael Wild
Klaus-Bungert-Straße 7
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Frankfurt a. M.
Robert Welzel
Brüsseler Straße 1-3
60327 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Hamburg
Lars Behrendt
Valentinskamp 70
20355 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Hannover
Nicole Datz
Ernst-August-Platz 10
30159 Hannover
T: +49 (0) 511 123586-0
F: +49 (0) 511 123586-199

Köln
Jens Krechel
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

München
Marco Dern
Friedenstraße 22
81671 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Nürnberg
Dr. Klaus Dumser
Dr.-Gustav-Heinemann-Straße 57
90482 Nürnberg
T: +49 (0) 911 2479455-130
F: +49 (0) 911 2479455-050

Regensburg
Dr. Sandro Urban
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-237
F: +49 (0) 941 383 873-130

Rosenheim
Thomas Bernhofer
Luitpoldstraße 9
83022 Rosenheim
T: +49 (0) 8031 87095 600
F. +49 (0) 8031 87095 799

Stuttgart
Klaus Stefan Siler
Königstraße 27
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.